



Das Spielefest 2022

im Austria Center Vienna

ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



AUSTRIA
CENTER
VIENNA

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IAKW-AG / STANDBAU

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Messestandbau

1.1. Geltungsbereich

Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Systemtechnik und Standbauleistungen. Dabei handelt es sich neben der Zurverfügungstellung der Stände weiters um die „Zusatzleistungen Standbau“, „Licht“ und „Pflanzen“ gemäß dem Bestellformular zum Spielefest. Soweit die gegenständlichen Geschäftsbedingungen von den Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichen, gehen die gegenständlichen Geschäftsbedingungen für den dargestellten Geltungsbereich (Systemtechnik und Standbauleistungen) den Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor. Abweichende Bestimmungen oder AGB betreffend Systemtechnik und Standbauleistungen gelten nur, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. AGB des Kunden werden nicht anerkannt.

1.2. Aufträge und Angebote

Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind und behalten ihre Gültigkeit innerhalb von 30 Tagen nach Angebotsdatum. Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

1.3. Höhere Gewalt, unvorhergesehene Ereignisse

Ereignisse höherer Gewalt (Politische Wirren, Brand, Umweltkatastrophen, etc.) oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse berechtigen die IAKW-AG die Lieferfrist (Punkt 2.4) um die Dauer des Ereignisses zu verlängern bzw. vom Vertrag zurück zu treten. In jedem Fall ist die IAKW-AG aufgrund dieser Ereignisse berechtigt, Alternativlösungen zu liefern. Schadenersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

1.4. Beschaffenheit der Ware

Es wird keine Gewähr für Farbechtheit sowie spezifische Gewichte und Maße übernommen, sofern eine bestimmte Eigenschaft nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig. Schwankungen in der Materialzusammensetzung sowie in Porengröße und Farbabweichungen im branchenüblichen Rahmen bleiben vorbehalten.

1.5. Kennzeichnung / Urheberrechtsschutz

Entwürfe, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Designs und Know-how sind geistiges Eigentum der IAKW-AG und gehören zu einem geschützten Konstruktionssystem. Derartige Konstruktionsunterlagen

können jederzeit von der IAKW-AG zurückgefordert werden. Die IAKW-AG ist vorbehaltlich des schriftlichen Widerrufs des Kunden, berechtigt, auf eigenen Werbeträgern, insbesondere auf ihrer Internet-Website, auf Konstruktionsunterlagen mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

1.6. Schadenersatz und Haftung

Die IAKW-AG ist in allen in Betracht kommenden Fällen, mit Ausnahme von Personenschäden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zum Schadenersatz verpflichtet. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Haftung ist mit dem Auftragswert begrenzt. Die IAKW-AG haftet nicht für mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn.

1.7. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde stellt der IAKW-AG unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind. Mehrkosten aufgrund nachträglich geänderter, unvollständiger oder unrichtiger Angaben sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat die zur Verfügung gestellten Unterlagen auf gewerbliche Schutzrechte Dritter zu prüfen und hält die IAKW-AG in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

1.8. Rücktrittsrecht IAKW-AG

Die IAKW-AG behält sich das Recht vor, Leistungserbringungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn der Kunde (i) mit der Zahlung von bereits fälligem Entgelt mehr als 14 Tage in Verzug ist oder (ii) begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen, insbesondere dann, wenn ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde oder ein Insolvenz- bzw Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

1.9. Anwendbares Recht / Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz von der IAKW-AG in Wien. Es wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von der IAKW-AG vereinbart.

2. Systemtechnik – Verkauf

2.1. Preise

Alle Preisangaben sind netto in Euro „ab Ausstellungshalle ACV“ (INCOTERMS 2010), die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Im Angebot nicht ausgewiesene Kosten für Verpackung,

Versand und Zoll sind nicht inkludiert, zusätzlich anfallende Montage- oder Regieleistungen werden nach Aufwand und gesondert verrechnet. Spesen, Diäten und Mehrkosten für verlangte Mehrarbeit, Überstunden oder Nacharbeit sind vom Kunden zu tragen.

2.2. Kleinmengen

Für Aufträge bis zu einem Auftragswert von € 75,00 wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 14,00 verrechnet.

2.3. Eigentumsvorbehalt und Mahnwesen

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von der IAKW-AG. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung (reine Stundung) sind Zinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz p.a. ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag zu entrichten. Darüber hinausgehende Betreibungskosten, Inkassogebühren udgl sind vom Kunden zu tragen.

2.4. Lieferfrist, Liefertermin

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der in Punkt 3.2. vereinbarten Akonto-Zahlung; bei einem Auftragswert unter € 300,00 mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sofern nicht ausdrücklich zugesagt, sind Liefertermine unverbindlich und als voraussichtlicher Zeitpunkt der Lieferung zu verstehen. In diesen Fällen ist ein Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzugs nur unter Setzung einer zumindest zweiwöchigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung des Kunden voraus. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass erforderliche Angaben oder Leistungen, auch von Dritten, rechtzeitig erbracht werden.

2.5. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

Die IAKW-AG versendet nur auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Schäden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den Transporteur zu richten und durch Tatbestandsaufnahme vom Transporteur zu bestätigen.

2.6. Mängel, Gewährleistung und Schadenersatz

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich vorzunehmen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht erkennbar sind, sind sofort bei Erkennen, spätestens jedoch 1 Monat nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Die IAKW-AG ist berechtigt die Gewährleistungsbehelfe selbst zu bestimmen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Für Schadenersatzansprüche gilt Punkt 1.6.

2.7. Rücktritt des Kunden, Änderungen von Bestellungen

Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich auf Systemtechnik und

Standbauleistungen. Abweichende Bestimmungen oder AGB betreffend Systemtechnik und Standbauleistungen gelten nur, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. AGB des Kunden werden nicht anerkannt.

2.8. Warenrücknahme

Waren können nur in Kulanzfällen mit schriftlicher Zustimmung und unter Vorbehalt einer von der IAKW-AG zu bestimmenden Wertminderung zurückgegeben werden. Gutschriften erfolgen erst nach geprüftem Wareneingang. Rückgaben können nicht vor Gutschriftvorlage mit unseren Rechnungen aufgerechnet werden. Kundenspezifische Maßanfertigungen, gebrauchte, oder durch Kunden bearbeitete Waren werden nicht zurückgenommen. Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden und sind zu versichern.

3. Messestandbau – Miete

3.1. Preise

Alle Preisangaben sind netto in Euro „ab Ausstellungshalle ACV“ (INCOTERMS 2010), die gesetzliche Umsatzsteuer und Gebühren gemäß § 33 TP 5 Gebührengesetz werden zusätzlich verrechnet. Im Angebot nicht ausgewiesene Kosten für Verpackung, Versand, Zoll, Standflächenmiete, E-Verteiler, Anschlussgebühren und Stromverbrauch sind nicht inkludiert, zusätzlich anfallende Montage- oder Regieleistungen werden nach Aufwand und gesondert verrechnet. Die Mietpreise gelten für die einmalige Verwendung bei normaler üblicher Messedauer, jedoch maximal für 10 Tage. Kosten für nachträgliche Projektänderungen werden nach Aufwand verrechnet.

3.2. Kleinmengen

Für Aufträge bis zu einem Auftragswert von € 75,00 wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 14,00 verrechnet.

3.3. Gebrauch und Rechte Dritter

Jede Bearbeitung und Veränderung der Mietobjekte ist untersagt. Ein vom Vertrag abweichender Gebrauch ist unzulässig. Der Kunde ist berechtigt, das Mietobjekt nur mit Sorgfalt und für eigene Zwecke zu verwenden. Die Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Die Mietobjekte sind von Rechten Dritter freizuhalten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung von Eingriffen Dritter erforderlich sind.

3.4. Mängel und Gewährleistung

Mängel sind unverzüglich bzw sofort bei Erkennen schriftlich anzuzeigen, die IAKW-AG ist berechtigt die Gewährleistungsbehelfe selbst zu bestimmen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

3.5. Schadenersatz und Haftung

Wir verwenden regelmäßig gewartetes, wiederverwendbares Material in gebrauchsfähigem, dem Verwendungszweck entsprechenden Zustand. Ist bei vereinbarter Lieferung am Messestand weder der Kunde noch ein Vertreter des Kunden anwesend, so gilt das Mietobjekt mit Abstellen bzw. Aufstellen auf dem Messestandplatz als ordnungsgemäß übergeben. Ab diesem Zeitpunkt haftet der Kunde für jeden Schaden und Verlust, wie Diebstahl, Beschädigung oder Untergang. Der Kunde haftet die IAKW-AG für alle erforderlichen Reparaturen, die nicht auf gewöhnliche Abnutzung des Mietobjektes zurückzuführen sind. Im Übrigen gilt Punkt 1.6 mutatis mutandis.

3.6. Rückgabe der Mietobjekte

Das Mietverhältnis endet mit Messeende. Der Kunde ist verpflichtet unverzüglich nach dem Messeende die Mietobjekte vereinbarungsgemäß an die IAKW-AG zurückzustellen. Ab dem Messeende ist die IAKW-AG berechtigt Mietobjekte vom Messestandplatz abzuholen. Die IAKW-AG haftet nicht für Gegenstände des Kunden oder eines Dritten, die sich bei Abholung auf dem Messestandplatz befinden. Bei verspäteter Rückgabe hat der Kunde pro angefangenen Verspätungstag einen Mietpreis in Höhe von 150 % des Mietpreises zu entrichten. Diese Bestimmung unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein darüber hinausgehender Schaden kann zusätzlich geltend gemacht werden.

Änderungen und Druckfehler vorbehalten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IAKW-AG / TECHNIKSERVICE

1. Umfang und Gültigkeit

1.1. Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Technikleistungen (PC-Hardware, Monitore, Drucker, Internet und IT-Techniker). Soweit die gegenständlichen Geschäftsbedingungen von den Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichen, gehen die gegenständlichen Geschäftsbedingungen für den dargestellten Geltungsbereich (Technikleistungen) den Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor. Abweichende Bestimmungen oder AGB betreffend Technikleistungen gelten nur, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. AGB des Kunden werden nicht anerkannt.

1.2. Die Verpflichtungen von der IAKW-AG richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt eines von der IAKW-AG entgegengenommenen Auftrages oder einer von der IAKW-AG ausgestellten Auftragsbestätigung und diesen „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ in den der Art des Auftrages entsprechenden Abschnitten. Allfälligen AGBs des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

1.3. Abweichungen von den AGB bedürfen der Schriftform. Die IAKW-AG kann auch bei dauernden Geschäftsbeziehungen die AGB ändern, wenn dies ein Monat vor der Wirksamkeit gegenüber dem Auftraggeber kundgetan wird. Bei Widerspruch des Auftraggebers innerhalb dieser Frist ist die IAKW-AG berechtigt, den Vertrag ohne weiteres aufzukündigen.

2. Preise und Zahlung

2.1. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Auftrag angeführten Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Wir behalten uns Preisänderungen vor.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Für eventuelle Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert gilt die örtliche Zuständigkeit des Handelsgericht in Wien vereinbart oder nach Wahl von der IAKW-AG der Sitz des Auftraggebers.

3.2. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Empfänger unwidersprochen sind.

3.3. Die Mitarbeiter von der IAKW-AG sind zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet.

3.4. Die IAKW-AG ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

4. Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

4.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von der IAKW-AG.

4.2. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Mängelrügen sind bei sonstigem Verfall binnen 2 Wochen ab Lieferung unter Angabe des angeblichen Mangels schriftlich zu erheben.

4.3. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von der IAKW-AG entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Die Wandlung oder Preisminderung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen von Dritten vorgenommen wurden.

4.4. Tritt der Auftraggeber vom Auftrag aus Gründen, die nicht von der IAKW-AG zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des der IAKW-AG nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des Nettoauftragswertes als vereinbart, wobei das richterliche Mässigungsrecht ausgeschlossen wird.

4.5. Das Einhalten einer Lieferfrist ist immer von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheidet diese Belieferung aus Gründen, die die IAKW-AG nicht zu vertreten hat, so ist die IAKW-AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Auftraggeber steht ein Recht auf Schadenersatz aus diesem Grunde dann nicht zu. Gleiches gilt, wenn aufgrund von höherer Gewalt und/oder anderen Ereignissen die Lieferung wesentlich erschwert und/oder unmöglich wird und/oder die IAKW-AG dies nicht zu vertreten hat. Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere: Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Streik und behördliche Anordnungen, die nicht dem Betriebsrisiko von der IAKW-AG zuzurechnen sind. Der Auftraggeber wird in den genannten Fällen unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet und eine bereits erbrachte Leistung wird unverzüglich erstattet.

4.6. Ersatzlieferungen sind zulässig, wenn ein bestimmter Artikel nicht lieferbar ist. Die IAKW-AG sendet dann eine qualitativ und preislich gleichwertige

Ware als Ersatz zu (Ersatzartikel). Bei Nichtgefallen kann ein Ersatzartikel porto- und verpackungsfrei zurückgegeben werden. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Auftraggeber erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind. Macht die IAKW-AG von diesem Recht Gebrauch, werden Verpackungs- und Versandkosten nur einmalig erhoben.

5. Zusätzliche Bestimmungen bei der Lieferung von Software

5.1. Mit der Bestellung lizenzierter Software von Dritten bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Softwarelizenzbestimmungen.

5.2. Für Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ klassifiziert ist, wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Die für diese Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen sind zu beachten.

5.3. Bei individuell von der IAKW-AG erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Auftraggeber gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Quellprogrammen verbleiben bei der IAKW-AG.

5.4. Die IAKW-AG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers genügt, in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammenarbeitet und dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

5.5. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Sollte der Auftraggeber die Software trotz dieses Verbotes an Dritte weitergeben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, der IAKW-AG eine angemessene Gebühr zu bezahlen, die sich an der Ortsüblichkeit orientiert.

6. Zusätzliche Bestimmungen bei Dienstleistungen

6.1. Die Nutzung der IAKW-AG-Dienstleistungen durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe von IAKW-AG-Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von der IAKW-AG.

6.2. Der Auftraggeber anerkennt die Notwendigkeit der Einhaltung der Standards RFC1009, RFC1122, RFC1123 und RFC1250. Falls durch Nichteinhaltung obiger Standards der IAKW-AG oder anderen Netzwerkteilnehmern Schaden erwächst, behält sich die IAKW-AG vor, die Konnektivität bis zur Erfüllung der erwähnten Standards einzuschränken und den Aufwand, der durch Nichteinhaltung dieser Standards entstanden ist, in Rechnung zu stellen.

6.3. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt bei Bezug von Netzwerkdiensten oder Value Added Services der Zugang zu diesen Diensten am örtlich nächstliegenden Point of Presence als vereinbart.

6.4. Bei Nutzungsverträgen für Netzwerkdienste gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit, als diese Verträge nicht ausdrücklich andere Bestimmungen vorsehen.

6.5. In den angeführten Preisen nicht enthalten sind die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen bis zum ausgewählten Point of Presence, die am Standort des Auftraggebers anfallenden Kosten sowie die Kosten von Ausrüstungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch den Auftraggeber am Point of Presence von der IAKW-AG beigestellt werden. Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten verrechnet werden, die über den Anschluss am Point of Presence erreicht werden.

6.6. Die IAKW-AG betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Die IAKW-AG übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

6.7. Die IAKW-AG haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von der IAKW-AG zugänglich sind.

6.8. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z. B. Installationen, Funktionserweiterungen u.ä., erbringt die IAKW-AG die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Die IAKW-AG übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers hergestellt werden können.

6.9. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sowie der Ersatz von Sachschäden im Sinne des § 9 Produkthaftungsgesetz ist einvernehmlich ausgeschlossen.

7. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen

7.1. Der Auftraggeber haftet für Beschädigung, Diebstahl, Verlust auch einzelner Komponenten im Umfange des Neuwertes.

7.2. Für verspätet retourniertes Mietmaterial wird pro Tag der Tagesmietpreis laut aktueller Preisliste bis zur tatsächlichen Retournierung in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber anerkennt diese Mehrkosten und verpflichtet sich zur unmittelbaren Bezahlung nach Rechnungslegung. Weitere Forderungen wie zum Beispiel Verdienstentgang werden ausgeschlossen.

7.3. Für alle Gegenstände unseres Mietparkes gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

7.4. Transportkosten gehen, wenn nicht ausdrücklich Abholung und Zustellung in unserer Rechnung angeführt ist, immer zu Lasten des Auftraggebers. Die Gegenstände sind frei von Übernahmekosten (Transportspesen, Nachnahme) zu retournieren.

7.5. Im Falle nicht einwandfreier Funktion ist der Auftraggeber verpflichtet sich unmittelbar mit uns in Verbindung zu setzen und die Mängel anzuzeigen. Eigenmächtige Auftragserteilung zur Reparatur oder Wartung werden von uns nicht anerkannt und deren Kosten nicht ersetzt.

8. Haftung

Die IAKW-AG haftet nur bei Vorsatz und/oder krassgrober Fahrlässigkeit. Insbesondere ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.

9. Unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Änderungen und Druckfehler vorbehalten.